

Vergütung von Teilzeitkräften bei Klassenfahrten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben.

Mit der heutigen Ausgabe wollen wir Sie über das Thema „Vergütung für Teilzeitkräfte bei Klassenfahrten“ informieren.

Die Inzidenzwerte sinken, und es kehrt nach und nach wieder etwas mehr Normalität ein. Das heißt auch, dass die Klassenfahrten, die im letzten Jahr nicht stattfinden konnten, nun nachgeholt werden.

Oftmals wird dazu bei uns angefragt, wie Teilzeitkräfte bei Klassenfahrten vergütet/ besoldet werden.

Grundsätzlich gilt für tarifbeschäftigte Teilzeitlehrkräfte seit dem Urteil des BAG von 2001, dass der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft, die anlässlich einer ganztägigen Klassenfahrt Arbeit wie eine Vollzeitkraft leistet, auch ein Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung oder auf zusätzliche anteilige Vergütung zusteht (Fortführung von [BAG 22. August 2001 - 5 AZR 108/00](#) - BAGE 98, 368).

Das bedeutet, dass tarifbeschäftigte Teilzeitkräfte, denen kein Zeitausgleich gewährleistet werden kann, einen Anspruch darauf haben, während einer Klassenfahrt wie Vollzeitkräfte bezahlt zu werden. Die Beschäftigten müssen dafür innerhalb von sechs Monaten einen Antrag stellen. Dabei muss auch dargelegt werden, dass ein Zeitausgleich nicht stattfinden kann.

Für verbeamtete Teilzeitkräfte gilt dies leider nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht 2004 klargestellt.

Auch wenn hier verbeamtete Teilzeitkräfte mehr arbeiten, kann nicht nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung abgerechnet werden. Diese sieht nur eine Vergütung für mehr Unterricht vor, nicht aber für Tätigkeiten außerhalb von Unterricht, z.B. Klassenfahrten.

Im Gegensatz zu angestellten Lehrkräften bekommen Beamte/innen eine Besoldung und keine Vergütung. Im Gegensatz zur Vergütung stellt die Besoldung keine Gegenleistung für einen konkreten Dienst dar. Beamtinnen und Beamte werden dagegen für die Wahrnehmung eines Amtes alimentiert. Es handelt sich hier eher um ein Geflecht aus gegenseitigen Rechten und Pflichten. Beamte/innen erhalten also eine Art Unterhalt, die eine amtsangemessene Lebenshaltung ermöglichen soll. Deshalb bekommen Beamte/innen z.B. auch weiterhin Kinderzuschläge, die Tarifbeschäftigte nicht erhalten.



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Diese Regelung der Alimentation kann nicht für die Dauer einer Klassenfahrt aufgehoben werden.

Aber auch verbeamteten Lehrkräften steht ein Zeitausgleich zu. Wie dieser organisatorisch umsetzbar ist, muss in der Schule selbst abgestimmt werden.

*VBE-Mitglieder haben täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen. Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Wibke Poth** unter der Nummer 0179 7003350 zur Verfügung. Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das Servicetelefon für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.*

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der Rechtsdatenbank des VBE.

Hinweis:

*Der VBE bietet Grund- und Aufbauschulungen für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2021. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine** Kosten. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de.*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW